

بسم الله الرحمن الرحيم

هو الغنى

الحكم لله

ابوالمظفر طهماسب بهادر سوزوميز

موضع مهر نواب جنت مكاني شاه طهماسب

درين وقت بناير وفور امانت ورشد وكارداني
سيادت مآب نقابت اتات

عمدة السادات والاشراف سيد شجاع الدين
سلطان محمود الرضوى النقيب توليت رقيات
متعلقه به آستانه مقدسه منوره

حضرت معصومه مطهره سميه سيده النساء
في العالمين [سلطان ستي فاطمه عليها التحية
والسلام]² ومسجد متبرك منسوب بحضرت
امام الجن والانس [ابى محمد حسن العسكري
عليه التحية والسلام]³ وامامت آنجا كه بموجب
شرع شريف وشرط واقف واحكام مطاع هميون

(1) Im Namen Gottes, des Allerbarmers!

(2) Er, der Reiche.

(3) Der Befehl [gebührt] Gott.

Abu'l-Muzaffar Ṭahmāsp Bahādur. Unser Befehl.

L. S. Seiner Majestät, des Paradiesesbewohners Schah Ṭahmāsp.

(4) Jetzo haben Wir, gestützt auf den Überfluss an Glauben, Aufrichtigkeit und Tüchtigkeit des Hortes des Saiyidiums, der Pracht des Adelsmarschalltums,

(5) der Säule der Saiyids und Edlen, des Saiyid Suḡā' ad-Dīn Sulṭān Maḥmūd ar-Rizawī an-Naqīb, die Verwaltung der frommen Stiftungen, die zum geheiligten und strahlenden Grabmal

(6) der reinen und makellosen Hoheit, der Namensgleichen mit der Herrin der Frauen in beiden Welten¹, Sulṭān Sittī Fāṭimā — über sie Segen und Heil — und zur geheiligten Moschee des Imāms der Dämonen und Menschen, Abu Muḥammad Ḥasan 'Askarī — über ihn Segen und Heil — gehören, und das Amt des Vorbeters an dieser Moschee⁴, [Ämter], die gemäss dem erhabenen religiösen Recht, den Bedingungen des Stifters und auf Grund gehorsamerheischender kaiserlicher Erlasse

- (7) بوالد مرحوم او سیادت ونقابت پناه سید مرشد
الدين رشيد الاسلام الرضوى النقيب متعلقه
بوده بهمان دستور بلا مشارکت غیر مفوض
ومرجوع فرمودیم که در ترویج وتنسيق
- (8) آستانه مقدسه ومسجد متبرک کوشیده بضبط
محصولات وتعمیر رقبات آنجا قیام نموده نگذارد
که قصوری در آنجا واقع شود وحاصل رقبات
آنجا را بموجبی که
- (9) در دستور العمل مقرر شده بوقوف واطلاع
سیادت پناه افادت دستگاہ زینا للسیاده والدين
علی الرضوی النقیب بنوعی که موافق شرع
شریف باشد بمصرف وجوب رساند
- (10) مستاجران وعمله وکارکنان ورعایا محال متعلقه
بآستانه مقدسه ومسجد متبرک اصلا یکدینار
ویکمن باریوقوف ومهر وسجیل متولی مشار الیه
داد وستد نمایند
- (11) هر قضیه وقضایا که میانه ایشان واقع شود بدو
رفع نمایند وپوشیده وپنهان ندارند ومتوجهات
خود را بدستور معمول مملکتی بمتولی جواب گویند
- (12) وهیچ آفریده بخلافشرع وشرط واقف در
موقوفات آستانه مقدسه ومسجد مذکور مدخل
نمایند سادات عظام وقضاة اسلام وحکام واکابر
- dessen verewigter Vater, der Hort des Saiyid-
tums und des Adelsmarschalltums, der Saiyid
und Führer der Religion Rašid al-Islām
ar-Riżawī an-Naqīb innegehabt hat, in der
gleichen Weise ohne Amtsteilhaberschaft die-
sem übergeben und übertragen. Er soll sich
um die Pflege und Instandhaltung
- des geheiligten Grabmals und der gesegneten
Moschee bemühen und für die Einhebung der
Erträge und den Unterhalt der zu den dortigen
frommen Stiftungen gehörigen Anlagen Sorge
tragen. Er soll nicht zulassen, dass darin
eine Verminderung eintritt. Die Erträge der
zu den dortigen frommen Stiftungen gehörigen
Anlagen soll er in Übereinstimmung
- mit den Anordnungen des Stifters unter
Kenntnisnahme und Prüfung durch den Hort
des Saiyidiums und der Werkstatt der Lehre,
den Ausgezeichneten in Bezug auf Saiyidtum
und Religion, 'Alī ar-Riżawī an-Naqīb, und
in Übereinstimmung mit dem erhabenen
religiösen Gesetz auszahlen.
- Die Pächter, Arbeiter, Bediensteten und
Bauern in den zum geheiligten Grabmal und
zur gesegneten Moschee gehörigen Gemar-
kungen sollen grundsätzlich ohne Kenntnis,
Siegel und schriftliche Unterlage des Verwal-
ters über keinen Dinār und kein *mann* verfügen.
Jeden Zwist und alle Streitigkeiten, die
zwischen ihnen entstehen, sollen sie ihm
vortragen und nichts verheimlichen und
verborgen halten. Ihre Steuern sollen sie
gemäß den für das Reich gültigen Bestim-
mungen dem Verwalter entrichten.
- Niemand soll sich im Widerspruch zum
religiösen Recht und den Anordnungen des
Stifters in die Angelegenheiten der frommen
Stiftungen des geheiligten Grabmals und der
erwähnten Moschee einmischen. Die edlen
Saiyids, die Richter des Islams, die hohen
Statthalter, Hoch

- (13) واهالی وکلانتران وکدخدایان مدینه المومنین قم
وسلطانیه حسب المسطور مقرر دانسته اعانت
واسعاد سیادت مآب مشار الیه بجای آورند
سرکار آستانه مقدسه را
- (14) از جمیع توجیہات و تخصیصات بدستور قدیم
ونہج استمرار مفرور ومستثنی شناسند وحکم
مجملی کہ باسم ارباب سیور غالات ومسلمیات
وموقوفات صادر گردد رقبات سرکار آستانه
- (15) متبرکہ را از آن موضوع شمیرند ارباب وظایف
وعملہ سرکار مذکور بخلاف شرع شریف و شرط
واقف طلبی از متولی مذکور نمایند وبطریق کہ
در دستور العمل
- (16) مقرر شدہ شناسند وزیادہ تعرض نرسانند واحکام
وامثلہ کہ نقیض اینمعنی حاصل نموده سابقا
ولاحقا اعتبار نکنند وعملہ وفعله آنجا خود را
- (17) بعزل او معزول وبنصب او منصوب شناسند
وحق التولیه بدستور شرط واقف از قرار عشر
رسانند سیادت مآب امیر فخرالدین اسعد الرضوی
- (18) بخلاف شرع شریف در تولیت آستانه مقدسه
ومسجد مذکور ورقبات موقوفہ بزایوہ امیر
نظام الدین سلطان احمد بعلت اشراف ونظارت
مدخلی نمایند
- und Nieder, die Ortsvorsteher und Ältesten
der Stadt der Gläubigen Qum und Sulṭāniyā
sollen sich an das Geschriebene halten und
dem erwähnten Hort des Saiyidiums Hilfe und
Unterstützung gewähren. Den Besitz des
geheiligten Grabmals soll man
von allen durch Umlage erhobenen Steuern
in der von alters her üblichen Weise und
gemäss den bestehenden Anordnungen als
befreit und ausgenommen betrachten. Ergeht
ein allgemeiner Erlass an die Inhaber von
soyürgālen, Steuerbefreiungen und frommen
Stiftungen, soll man die zu den frommen
Stiftungen des gesegneten Heiligtums gehörigen
Anlagen
als von diesem ausgenommen betrachten. Die
Gehaltsempfänger und Bediensteten des er-
wähnten Heiligtums sollen nichts im Wider-
spruch zum erhabenen religiösen Recht und
den Anordnungen des Stifters von dem
erwähnten Verwalter fordern. Sie sollen sich
an die in
den Richtlinien [des Stifters] festgelegten
Anordnungen halten und nichts verlangen,
was darüber hinausgeht. Erlasse und Dekrete,
die diesem zuwiderlaufen, soll man früher oder
später nicht berücksichtigen. Die dortigen
Bediensteten und Beschäftigten sollen sich
auf seine Absetzung hin als abgesetzt und auf
seine Einsetzung hin als eingesetzt betrachten.
Die Verwaltungsgebühren sollen sie gemäss
den Anordnungen des Stifters in Höhe des
Zehnten entrichten. Der Hort des Saiyidiums
Amīr Faḥr ad-Dīn As'ad ar-Rizawī
soll sich nicht im Widerspruch zum erhabenen
religiösen Recht in die Verwaltung des
heiligen Grabmals, der erwähnten Moschee
und der Anlagen, die für die Klausen des Amīr
Nizām ad-Dīn Sulṭān Aḥmad gestiftet worden
sind, in Sachen der Überwachung und Aufsicht
einmischen

(19) وپیرامون نگردد درین ابواب قدغن عظیم لازم
دانند و هر ساله نشان و پروانچه و حکم مجدد
طلب ندارند در عهده دانند تحریرا فی

und soll sich keines Übergriffes schuldig
machen. In diesen Angelegenheiten soll man
strikten Befehl als ergangen betrachten und
nicht jedes Jahr einen neuen Erlass, eine
neues Diplom oder eine neue Urkunde
verlangen. Man soll sich daran halten.
Geschrieben am

(20) ۱۸ شهر جمادی الاخری ۹۴۸
18. Ğumādā II 948.